

# VEREINSSTATUTEN

## PHOTONICS AUSTRIA

*Plattform zur Förderung der österreichischen Interessen im Bereich Photonik*

### § 1 - Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Photonics Austria - Plattform zur Förderung der österreichischen Interessen im Bereich Photonik", kurz "Photonics Austria"
2. Er hat seinen Sitz in Weiz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

### § 2 - Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Vereinszweck ist die Förderung der österreichischen Interessen im Bereich Photonik. Dies geschieht durch

- a) Bereitstellung von Strukturen zur Koordination der branchenübergreifenden, interdisziplinären Zusammenarbeit;
  - Betreiben (Wartung und Aktualisierung) der Vereins-Homepage
  - Betreiben einer Kontaktstelle (Vereinsbüro) zur Unterstützung der Stakeholder

- b) Schaffung einer starken Präsenz österreichischer Interessen auf nationaler und internationaler Ebene in Bezug auf Möglichkeiten zur Weiterentwicklung und Anwendungen von Photoniktechnologien.

- Mitwirkung bei der Entwicklung nationaler und internationaler Forschungsstrategien und -programme bzw. -förderungsprogramme;
- Vernetzung mit europäischen Aktivitäten;
- Unterstützung bei der Positionierung des Forschungs- und Entwicklungs- (F&E-) Standortes Österreich in Bezug auf Photonik im internationalen Umfeld;
- Wahrung einer österreichischen Stakeholdervertretung in den relevanten nationalen und internationalen Gremien und Netzwerken (Programmausschüsse, Fachbeiräte, Förderstellen, Cluster, europäische Gremien wie Photonics21 oder EPIC, etc.

- c) Förderung des fachlichen Dialogs zwischen Wirtschaft, Forschung und Lehre sowie öffentlicher Hand

- Stimulierung der Zusammenarbeit gleicher wie komplementärer Partner bei der Definition von F&E-Vorhaben;
- Abstimmung und Bündelung der regionalen Aktivitäten in Österreich zur Erreichung einer kritischen Masse zur Marktpositionierung im internationalen Umfeld einerseits sowie zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten auf österreichischer Ebene andererseits;
- Beratung von Mitgliedern in Bezug auf mögliche Teilnahmen an Forschungsförderungsprogrammen
- Identifizierung strategisch wichtiger Forschungs- und Entwicklungsthemen und Initiierung ihrer Umsetzung im Konsens zwischen Wirtschaft und Wissenschaft
- Entwicklung von Leitvisionen (Roadmaps), Strategien und Programmen

- d) Öffentlichkeitsarbeit bzgl. des Themas Photonik.

### § 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel kommen insbesondere in Betracht:

- a) Herstellung bilateraler Kontakte zu Forschung und Industrie
- b) Ausrichtung von Vereinstreffen
- c) Durchführung von Informationsveranstaltungen, Vorträgen und strukturierten Dialogen;
- d) Teilnahme an nationalen oder internationalen Projekten

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Fördermittel im Rahmen von geförderten nationalen oder internationalen Projekten
- c) Zuwendungen privater und öffentlicher und Institutionen (Förderungen, Sponsoring);

4. Materielle Mittelverwendung

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
- b) Die Mittel des Vereins, auch rechnungsmäßige Überschüsse der Einnahmen über Ausgaben dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf kein Mitglied und keine Person durch vereinszweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 - Arten der Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personensein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und von denen auf Grund ihres Geschäftsfeldes bzw. ihrer einschlägigen Tätigkeit eine Mitarbeit im Sinne dieser Ziele erwartet werden kann. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:

1. Ordentliche Mitglieder, die im Rahmen ihres Geschäftsfeldes Photonik-Know-how anwenden bzw. deren Produktportfolio einen konkreten Photonik-Bezug hat und die sich uneingeschränkt an der Vereinsarbeit beteiligen
2. Außerordentliche Mitglieder, die nach Auffassung des Vorstands geeignet sind, die Vereinszwecke zu fördern.
3. Ehrenmitglieder, das sind natürliche Personen aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein.

#### **§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder erfolgt die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern aufgrund von schriftlichen Anträgen durch Beschluss des Vorstands.

2. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

#### **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Austritt: Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mindestens 2 Monate vor dem Ende des Kalenderjahres zu erklären und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Ausschluss
  - a) Der Ausschluss eines beitragspflichtigen Mitglieds kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist der Jahresmitgliedsbeitrag bis Ende des darauffolgenden Kalenderjahres nicht entrichtet ist.
  - b) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Vorstand hat den Ausschluss gegenüber dem Mitglied zu begründen. Der Ausgeschlossene hat ein Berufungsrecht an das Schiedsgericht.
  - c) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den gleichen Gründen wie der Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

#### **§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Dienste des Vereins zu beanspruchen;
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu;
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;

4. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist beim Eintritt und dann jährlich bis spätestens 31. Jänner fällig.

## **§ 8 - Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer
4. Schiedsgericht

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von 4 Wochen abzuhalten.
3. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin alle Mitglieder mittels Email einzuladen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Unterlagen für die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung an die Mitglieder schriftlich zu versenden.
5. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist

7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über den Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Beschlussfassung über den Voranschlag;
4. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Finanzreferenten und den jeweiligen Stellvertretern. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist entweder der Finanzreferent oder der Schriftführer in Personalunion.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag
7. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 - Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

## **§ 13 - Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der *Vorstandsvorsitzende* vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz in allen Gremien des Vereines. Er ist bei Gefahr im Verzug berechtigt und verpflichtet, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan in kürzestmöglicher Frist.
2. Der *Finanzreferent* ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
3. Der *Schriftführer* ist für die Protokollierung aller Beschlüsse der Vereinsorgane verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorstandsvorsitzenden, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Finanzreferenten zu unterfertigen. Die Zustimmung zumindest eines weiteren Vorstandsmitglieds ist vorab schriftlich einzuholen.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 14 - Rechnungsprüfer**

1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen. Ihre Funktionsperiode dauert zwei Jahre.
2. Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres überprüfen die Rechnungsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Bücher, Belege und Rechnungslegung. Die Rechnungsprüfer erstellen für den Vorstand einen schriftlichen Prüfungsbericht und berichten der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 5 sinngemäß

#### **§ 15 - Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein vereinsinternes Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 16 - Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Jedenfalls ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
3. Bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ebenfalls für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

#### **§ 17 - Zusatzbestimmungen**

1. Alle Vereinsmitglieder haben dem Vorstand genau eine Emailadresse anzugeben. Diese Adresse ist die allein gültige Adresse für die Zustellung jeglicher Dokumente. Die Mitglieder erteilen ausdrücklich die Zustimmung, über Email von Vereinsaktivitäten und Neuigkeiten informiert zu werden.
2. Sofern alle Mitglieder über die technischen Voraussetzungen verfügen, können Versammlungen auch über Telekommunikationssysteme erfolgen. Bei Versammlungen gilt eine physisch abwesende Person auch dann als anwesend, wenn sie durch geeignete technische Vorrichtungen (Telekommunikation) der Versammlung folgen und mitwirken kann, sowie ihre Identität eindeutig von den anwesenden Mitgliedern erkannt wird.